



Bürgermeisterin Claudia Bock informiert:

Liebe Wolfsg Grabnerinnen und Wolfsg Grabner!

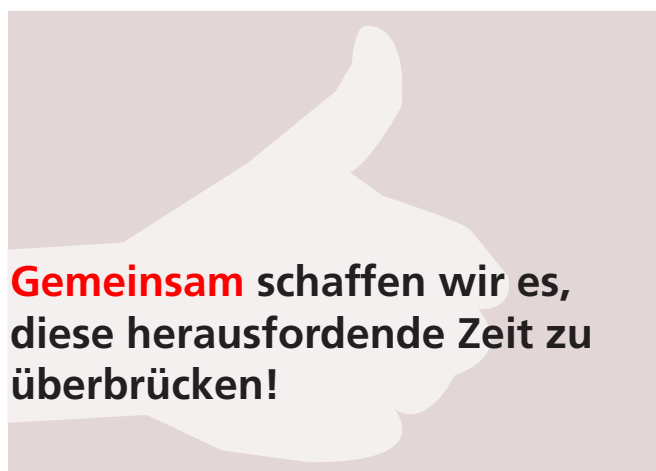
In dieser für uns alle außergewöhnlichen Situation wende ich mich, dem Slogan der Bundesregierung



folgend, an Sie, liebe Wolfsg Grabnerinnen und Wolfsg Grabner:

Bitte halten Sie sich an die Empfehlungen der Bundesregierung, bleiben Sie, so weit dies möglich ist, zu Hause.

Ihre Bürgermeisterin
Claudia Bock



Gemeinderatswahl 2020

Datum	Berechtigt	Abgegeben	Gültig	Ungültig	Wahlkarten
26.01.2020	1732	1168 (67,44%)	1160	8	193
25.01.2015	1808	1065 (58,90%)	1038	27	159

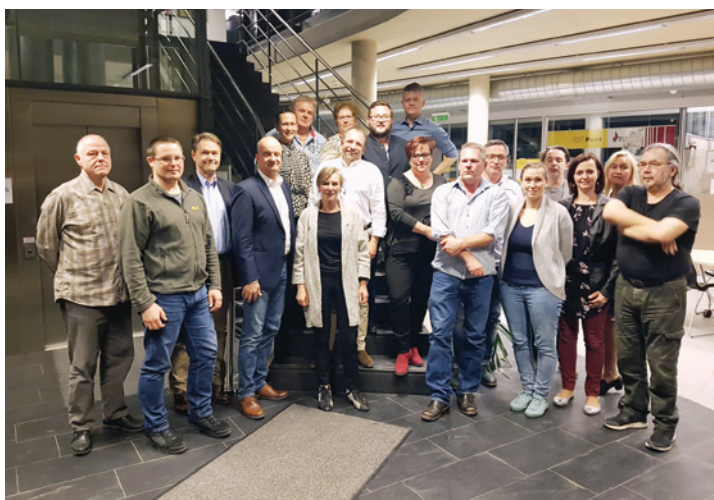
Ergebnis				
Partei	Stimmen (26.01.2020)	Mandate (26.01.2020)	Stimmen (25.01.2015)	+/-
ÖVP	564 (48,62%)	10	505 (48,65%)	-0,03%
Aktives Wolfsgaben	267 (23,02%)	4	252 (24,28%)	-1,26%
Die Grünen	272 (23,45%)	4	181 (17,44%)	6,01%
SPÖ	57 (4,91%)	1	67 (6,45%)	-1,54%
NEOS	- (-)	-	33 (3,18%)	-

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates - Ergebnisse:

Bürgermeisterin: Claudia Bock (VP)
 Vizebürgermeister: Christian Trojer (VP)
 Mitglieder des Gemeindevorstandes:
 Sabine Lechner (VP)
 Christian Lautner MSc (VP)
 Mag. Kerstin Schneiderbauer (Grüne)
 Josef Pranke (Aktive)

Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates:

Gertrude Krejci MSc, Mag. Simon Lechner, Dr. Wolfgang Pettighofer, Kurt Louda, Katharina Lautner BSc MSc, Michaela Hechl, alle VP
 DI Christoph Strickner, Ing. Roland Frey, Michael Schinwald, alle Grüne
 Gabriele Holzer, Elvis Mustedangic, Alfred Apl, alle Aktive
 Siegfried Döring SPÖ



Folgende Ausschüsse gibt es in der künftigen Gemeinderatsperiode:

Prüfungsausschuss – Vorsitz GR Alfred Apl
Ausschuss für Finanzen und Personal –
 Vorsitz VBGM Christian Trojer
Kommunalausschuss –
 Vorsitz GGR Christian Lautner MSc
Ausschuss für Jugend Familie Sport und Soziales – Vorsitz GGR Sabine Lechner
Ausschuss für Wirtschaft, Dorferneuerung und Kultur – Vorsitz BGM Claudia Bock
Ausschuss für Umwelt und Energie –
 Vorsitz GGR Mag. Kerstin Schneiderbauer
Ausschuss für Raumordnung und Verkehr –
 Vorsitz GGR Josef Pranke

Bürgermeistersprechstunde 2020

Liebe Gemeindebürgerinnen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Folgende Termine sind für die Bürgermeistersprechstunde 2020 vorgesehen:

27.04.2020, 25.05.2020, 28.09.2020, 19.10.2020
u. 23.11.2020

Einen an Ihre zeitlichen Bedürfnisse angepassten flexiblen Termin können Sie jederzeit mit Frau

Bürgermeisterin Bock sowohl telefonisch unter 0664/103 19 96 oder per Mail (claudia.bock@gemeinde-wolfsgaben.at) vereinbaren. Somit kann schneller und effektiver auf Ihre Anliegen eingegangen werden.

Die Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei sind Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zeitgleich mit den einmal im Monat stattfindenden Bürgermeistersprechstunden!

Freilaufende Hunde im Jagdgebiet Ursache unzähliger Konflikte

Nahezu täglich kommt es abseits des verbauten Gebietes zu Konflikten mit der örtlichen Jägerschaft, wenn Hundehalter/innen ihre Hunde auf Wiesen und Feldern sowie im Wald frei laufen lassen. Zu heftigen Auseinandersetzungen entwickeln sich die Konflikte dann, wenn die Hunde zwar frei laufen, aber sich noch in unmittelbarer Nähe und noch in Rufweite des Hundeführers/In befinden und ein Jagdausübungsberechtigter oder Jagdaufseher eine Abmahnung vornimmt oder sogar überzogen reagiert. Andererseits aber kommt es leider sehr oft vor, dass sich die freilaufenden Hunde bereits außerhalb der Rufweite und somit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Hundeführers/In befinden, Wild hetzen oder gar töten bzw. ein Feld oder einen Wald systematisch absuchen und die Halter/innen sich dann vollkommen uneinsichtig verhalten, wenn der Jagdausübungsberechtigte oder Jagdaufseher eine Rechtsbelehrung vornimmt. Vor allem steigen in letzter Zeit die Zahlen der Konflikte, weil immer mehr Rehwildstücke durch frei laufende Hunde gerissen (getötet) werden, was zu teilweise heftigen Reaktionen führt und dadurch immer öfters von Jägern überreagiert wird.

Wie regelt nun der Gesetzgeber die alltägliche Konfrontation dieser unterschiedlichen Interessen?

Das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBI. 6500, kennt im wesentlichen zwei Bestimmungen, die - wenn sie von jedermann befolgt werden - keine derartigen Konflikte aufkommen lassen dürfen.

1. Der Bestimmung des § 64 Abs. 2 Z. 2 NÖ JG ist zu entnehmen, dass die zur Ausübung des Jagdschutz berufenen Organe (Jagdaufseher) verpflichtet sind

- **wildernde Hunde,**
 - **Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen und**
 - **Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen,**
- zu töten.**

Unter einem „wildernden Hund“ versteht man einen Hund, der auf warmer Fährte arbeitet, also einem Wildstück nachhetzt und/oder ein gehetzten Wildes reißt.

Unter „Umherstreunen“ bzw. auch „Umherstreifen“ versteht man das planlose wandern, gehen, laufen, etc. im Jagdgebiet. Umherstreunen und Umherstreifen sind synonym zu verstehen.

Neben den Jagdaufsehern sind auch die Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter und Jagdverwalter) und über deren besondere Ermächtigung auch andere ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechtigten Personen mit Jagderlaubnisschein berechtigt (nicht verpflichtet) wildernde und revierende Hunde sowie umherstreifende Katzen, in gleicher Weise wie die Jagdaufseher, zu töten.

Das Recht zur Tötung von Hunden besteht allerdings nicht gegenüber

- Jagd-, Blinden-, Behinderten-, Lawinen-, Katastrophensuch- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch vorübergehend der Einwirkung ihres Halter entzogen haben, sowie
- Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, Größe oder Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen.

2. Der Bestimmung des § 94 Abs. 1 NÖ JG ist unter anderem zu entnehmen, dass es jedermann verboten ist, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benutzt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten von Hunden durchstreifen zu lassen.

Der Unterschied zur Bestimmung des § 64 Abs. 2 Z. 2 NÖ JG liegt vor allem darin, dass Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halter entzogen haben und außerhalb der Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen, getötet werden dürfen, aber keine Tötungsberechtigung vorliegt, wenn der Hund sich noch in Rufweite befindet und der Halter auf ihn entsprechend einwirken kann.

Obwohl im letzteren Fall keine Tötungsberechtigung vorliegt, begeht der Hundehalter dennoch eine Verwaltungsübertretung, wenn der Hund abseits von öffentlichen Straßen und Wegen im Sinne des § 94 Abs. 1 leg. cit. das Jagdgebiet ohne Berechtigung des Jagdausübungsberechtigten durchstreift, auch wenn er sich noch innerhalb seiner Rufweite befindet.

Dass das „Durchstreifen lassen“ (Frei Laufen lassen) im Wald oder auf Wiesen und Feldern abseits von öffentlichen Wegen erlaubt sei, wenn die Hunde sich noch nicht der Einwirkung ihres Halter entzogen haben und sich noch innerhalb der Rufweite befinden, ist eine zwar verbreitete, aber unrichtige Rechtsansicht!

Ergänzend zu obigen Ausführungen zu den Begriffen „Umherstreunen“ und „Umherstreifen“ definiert der Verwaltungsgerichtshof den Begriff „Durchstreifen eines Jagdgebietes“ mit der Fortbewegung jeder Art im Jagdgebiet, auch wenn dies ohne bestimmtes Ziel oder ohne bestimmten Grund erfolgt. Gleiches gilt, wenn man ein Jagdgebiet „durchquert“.

Wichtige Hinweise:

Diese Regelungen und Verbote nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 sind unbeschadet dem für jedermann zu Erholungszwecken bestehenden Betretungsrecht des Waldes gem. § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zu befolgen.

Diese allgemeine, für Jedermann geltende Betretungserlaubnis des Waldes gilt nicht außerhalb des Waldes, also auf Feldern, Wiesen udgl. Dort sind die Eigentums-, Betretungs- und Benutzungsrechte nach dem Zivilrecht zu beachten (z.B. Vorsicht - Besitzstörung).

Gesetzlicher Leinen- oder Maulkorbzwang:

Eine derartige Regelung besteht nur nach dem NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001.

Hunde müssen an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden an öffentlichen Orten im Ortsbereich sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegen- und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlichen genutzten Teilen von Wohnhausanlagen. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde sind immer mit Leine und Maulkorb zu führen.

Die Bestimmungen über Leinen- und Maulkorbzwang gelten nach dem NÖ Hundehaltegesetz allerdings nicht außerhalb des Ortsbereiches, also im Wald oder auf Wiesen und Feldern. Nach dem weder das NÖ Jagdgesetz 1974 noch sonstige anderen gesetzlichen Bestimmungen einen

Leinenzwang im Wald oder im Bereich von Wiesen und Feldern vorschreiben, ist dem Hundehalter zu empfehlen den Hund an die Leine zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass er/sie nicht jederzeit auf den Hund einwirken kann und eine Verwaltungsübertretung die Folge sein wird.

Strafbestimmungen:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Halter von Hunden seine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht gegenüber diesen Tieren in einer solchen Art vernachlässigt, dass diese im Jagdgebiet wildern oder revieren bzw. herumstreunen können (§ 135 Abs. 1 Z. 9 NÖ JG).

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungs-

berechtigten von Hunden durchstreifen zu lässt (§135 Abs.1 Z. 30 NÖ JG).

Wesentliche Rechte der Jagdaufseher:

Jagdaufseher sind Öffentliche Wachorgane und berechtigt bzw. verpflichtet Personen, die bei der Verübung einer strafbaren Handlung an Sachen betreten werden, die ihrer Aufsicht unterliegen, zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde (Polizei) festzunehmen,

- zur Identitätsfeststellung,
- bei Verdacht des Entzuges von der Strafverfolgung und
- Fortsetzung der strafbaren Handlung trotz Abmahnung bzw. bei Wiederholung.

Der Jagdaufseher hat das Recht der Beschlagnahme von Verfallsgegenständen.

Unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Jagdaufseher zum Waffengebrauch berechtigt.

Statistik Austria kündigt SILC–Erhebung an

Statistik Austria erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen, die ein umfassendes, objektives Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Die Ergebnisse von SILC liefern für Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit grundlegende Informationen zu den Lebensbedingungen und Einkommen von Haushalten in Österreich. Es ist dabei wichtig, dass verlässliche und aktuelle Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen in Österreich zur Verfügung stehen.

Die Erhebung **SILC** (Statistics on Income and Living Conditions/Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen) wird jährlich durchgeführt. Rechtsgrundlage der Erhebung ist die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (ELStV, BGBl. II Nr. 277/2010 zuletzt geändert in BGBl. 319/2019) sowie eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG Nr. 1177/2003).

Nach einem reinen Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr **Haushalte in ganz Österreich** für die Befragung ausgewählt. Auch Haushalte Ihrer Gemeinde könnten dabei sein! Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **März bis Juli 2020** mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese Personen können sich entsprechend ausweisen. Jeder ausgewählte Haushalt wird in vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, um auch Veränderungen in den Lebensbedingungen zu erfassen. Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können in den Folgejahren auch telefonisch Auskunft geben.

Inhalte der Befragung sind u.a. die Wohnsituation, die Teilnahme am Erwerbsleben, Einkommen sowie Gesundheit und Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Für die Aussagekraft der mit großem Aufwand erhobenen Daten ist es von enormer Bedeutung, dass sich alle

Personen eines Haushalts ab 16 Jahren an der Erhebung beteiligen. Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen **Einkaufsgutschein über 15,- Euro**.

Die Statistik, die aus den in der Befragung gewonnenen Daten erstellt wird, ist ein repräsentatives Abbild der Bevölkerung. Eine befragte Person steht darin für Tausend andere Personen in einer ähnlichen Lebenssituation. Die persönlichen Angaben unterliegen der absoluten **statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 §§17-18. Statistik Austria garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet

und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben werden.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

Weitere Informationen zu SILC erhalten Sie unter:

Statistik Austria

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: (01) 71128 8338 (werktags Mo.-Fr. 9:00-15:00 Uhr)

E-Mail: erhebungsinfrastruktur@statistik.gv.at

Internet: www.statistik.at/silcinfo



Sagen Sie uns, **wie**
es Ihnen geht.

Welche rechtliche Basis hat SILC?

SILC ist durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG Nr. 1177/2003) sowie durch die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (ELSV, BGBl. II Nr. 277/2010 zuletzt geändert in BGBl. II Nr. 319/2019) geregelt. Die Republik Österreich ist daher verpflichtet, Informationen zum Einkommen und den Lebensbedingungen der Österreicherinnen und Österreicher zu erheben. Auch wenn es für Sie keine Verpflichtung gibt, an der Erhebung teilzunehmen, bitten wir Sie mitzuhelfen, dass Österreich seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann! Sie leisten mit Ihrer Auskunft einen wertvollen Beitrag, denn nur, wenn jeder Haushalt die Fragen gewissenhaft und ehrlich beantwortet, sind wir in der Lage, die Lebenssituation in Österreich wirklichkeitsnah abzubilden.

Was passiert mit Ihren Angaben?

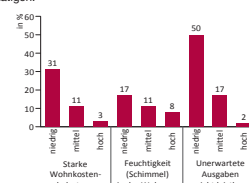
Ihre Angaben gehen gemeinsam mit jenen vieler anderer Befragter in Kennzahlen zur Lebenssituation der Österreicherinnen und Österreicher ein. Was Sie speziell geantwortet haben, ist dabei nicht mehr erkennbar. Damit können wir angeben, wie viel Geld einer Familie durchschnittlich im Monat zur Verfügung steht oder wer in Österreich am meisten oder am geringsten von Steuern und Sozialleistungen profitiert. Daher ist SILC die Grundlage für den europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Aus den Ergebnissen wird jährlich ein umfassender Bericht erstellt, der im Internet gratis verfügbar ist. Auf Wunsch schicken wir Ihnen auch gerne die wichtigsten Schlussfolgerungen zu.

Aktuelle Ergebnisse

31% der Personen mit niedrigem Haushaltseinkommen sind durch ihre Wohnkosten finanziell stark belastet, 17% von Feuchtigkeit oder Schimmel in der Wohnung betroffen.

Jede zweite Person mit niedrigem Haushaltseinkommen kann es sich nicht leisten, unerwartete größere Ausgaben zu tätigen.



Q: STATISTIK AUSTRIA, EU SILC 2017. Die Haushalte werden in Einkommensgruppen eingeteilt: niedrig (unter 60% des äquivalierten Medianeinkommens – entspricht 2017 unter 14.851 Euro im Jahr), mittel (14.851 bis unter 44.554 Euro) und hoch (44.554 Euro und mehr).

Wir sind für Sie erreichbar unter:

STATISTIK AUSTRIA
Guglgasse 13
1110 Wien

E-Mail: erhebungsinfrastruktur@statistik.gv.at
Internet: www.statistik.at/silcinfo

Herausgeber
STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13, 1110 Wien

Danke, dass Sie an SILC teilnehmen.



Internet: www.statistik.at

Veranstaltungskalender

Datum	Veranstaltung	Treffpunkt	
5.4.2020	Palmweihe, feierlicher Einzug, Hl. Messe Kreuzweg entlang der Friedhofstraße	9:30 14:30	Pfarrwiese / Pfarrkirche Pfarrkirche
9.4.2020	Messfeier vom letzten Abendmahl, anschl. Ölbergstunden	19:30	Pfarrkirche
10.4.2020	Kreuzweg Feier vom Leiden und Sterben unseres Herrn	8:00 15:00	Pfarrkirche Pfarrkirche
11.4.2020	Feier der Osternacht mit Lichtfeier, Erneuerung des Taufversprechens, Auferstehungsprozession, Speisen- segnung	20:00	Pfarrwiese / Pfarrsaal
12.4.2020	Feierlicher Ostergottesdienst	9:30	Pfarrkirche
13.4.2020	Hl. Messe zum Ostermontag mit Pfarrer Dr. Marcus König	9:30	Pfarrkirche
17.4.2020	Kleidertauschbörse	16:30 - 19:00	Pfarrsaal
25.4.2020	Grüne Radbörse und Pflanzentauschmarkt *	10:00 - 15:00	Freiwillige Feuerwehr Tullnerbach, B 44
26.4.2020	Feier der Erstkommunion, anschl. Agape	9:30	Pfarrsaal
27.4.2020	Bürgermeistersprechstunde	18:00 - 20:00	Gemeindeamt
3.5.2020	Florianimesse mit 7upz, anschl. Agape	9:30	Pfarrkirche / Pfarrsaal
10.5.2020	Kinder- u. Familienmesse	9:30	Pfarrkirche
14.5.2020	Frühlingsfest der Senioren	15:00	Pfarrsaal
16.5.2020	Jugendmesse	18:30	Pfarrkirche
24.5.2020	Kinderkirche	9:30	Jungscharraum
25.5.2020	Bürgermeistersprechstunde	18:00 - 20:00	Gemeindeamt
31.5.2020	Festlicher Pfingstgottesdienst	9:30	Pfarrkirche
1.6.2020	Firmung mit Bischofsvikar Schützki	9:30	Pfarrsaal
7.6.2020	Kinder- u. Familienmesse mit Segnung der Schulanfänger	9:30	Pfarrkirche
7.6.2020	Heimbautalfest	14:00 - 18:00	Spielplatz Heimbautal
10.6.2020	Vorabendmesse	18:30	Pfarrkirche
11.6.2020	Hl. Messe zu Fronleichnam	9:30	Pfarrkirche

* Radbörse: Von 9 bis 11 Uhr können die Fahrräder, Roller usw. zum Feuerwehrhaus am Wienerwaldsee gebracht werden. Den gewünschten Verkaufspreis bestimmt der Verkäufer und am Nachmittag (bis 15 Uhr) kann der Erlös bzw. die unverkauften Fahrzeuge abgeholt werden. 10% des Verkaufspreises werden als Organisationsbeitrag vom Veranstalter einbehalten. Ebenfalls besteht die Möglichkeit beim Pflanzentauschmarkt mitzumachen. Es fallen keine Gebühren an.

Weitere Auskünfte unter 0699 171 30 680

Veranstaltungskalender

Datum	Veranstaltung	Treffpunkt	
14.6.2020	Seelsorgeraummesse	9:30	Maria im Wienerwald
17.6.2020	Gottesdienst für werdendes Leben	18:30	Pfarrkirche
28.6.2020	Herz-Jesu-Fest Festgottesdienst, Prozession, Frühschoppen	9:30	Pfarrkirche
5.9.2020	„Kultur unter Sternen“ Das grüne Sommerevent mit Kinderspielzeugflohmarkt, Life Musik, Film, etc.. Weitere Infos folgen	ab 16:00	Sportplatz Wolfsgraben
28.9.2020	Bürgermeistersprechstunde	18:00 - 20:00	Gemeindeamt
17.10.2020	Grünes Herbstfest		Details folgen
19.10.2020	Bürgermeistersprechstunde	18:00 - 20:00	Gemeindeamt
23.11.2020	Bürgermeistersprechstunde	18:00 - 20:00	Gemeindeamt
17.12.2020	Grüne Weihnachtsveranstaltung für Kinder	16:00	Gasthaus „Dreimäderlhaus“

Aus aktuellem Anlass: Zeitnahe Informationen über das Zustandekommen der Veranstaltungen der Grünen Wolfsgraben sind auf der Website unter: <https://wolfsgraben.gruene.at/> zu finden.

Aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, sich auf der Pfarrhomepage und im Pfarrblatt zu informieren, ob die angeführten Gottesdienstfeiern stattfinden.



»Vorsorge Aktiv« – Gesundheit für mich

Unsere Gesundheit hängt stark davon ab, wie wir leben und arbeiten. Dazu gehört natürlich Essen und Trinken, aber auch alles, was unseren Alltag ausmacht.

Das Verhalten zu ändern, ist nicht immer einfach! Das Programm »Vorsorge Aktiv« unterstützt Sie dabei, Ihre Lebensgewohnheiten langfristig und positiv zu verändern. In einer Gruppe von 8 bis 15 Personen werden Sie von Expertinnen und Experten aus den drei Bereichen Bewegung, Ernährung und Mentale Gesundheit direkt in Ihrer Heimatgemeinde oder in Ihrer näheren Umgebung begleitet. Das Programm richtet sich an alle Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher über 18 Jahre, bei denen ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. Bluthochdruck, Übergewicht) festgestellt wird. Die Teilnahme am Programm ermöglicht es einerseits, die Risikofaktoren zu senken, und andererseits, die Lebensqualität zu erhöhen.

24 Einheiten pro Bereich – 72 Stunden für MICH

Nur **€ 99,- pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer für den gesamten Turnus + € 100,- Kautions**. Die Kautions wird nach mind. 60%iger Teilnahme pro Bereich rückerstattet. Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus »Gesunden Gemeinden« der Initiative »Tut gut!« wird eine Vergünstigung von € 15,- gewährt.

Informieren Sie sich bei:

Anna Speiser
+43 676 858 72344 26
anna.speiser@noetutgut.at

NÄCHSTER INFOABEND:

Mittwoch, 06. Mai 2020 - 18 Uhr
Gemeindeamt Tullnerbach

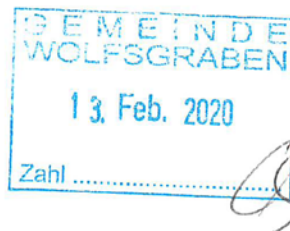
»Tut gut!« ist eine Initiative des Landes Niederösterreich.

www.noetutgut.at



info@belarus-kinder.net
www.belarus-kinder.net
Tel.: 02742/ 9005 - 15466
Fax: 02742/ 9005 - 13133
Mobil: ++43 676 9604275

ERHOLUNG FÜR KINDER AUS BELARUS
Projektleitung: MARIA HETZER
per Adresse: NÖ Landesjugendreferat
Landhausplatz 1, Haus 9, 3109 St. Pölten



Amtsblatt

An
alle Gemeinden/Magistrate in NÖ

St.Pölten, am 10. Februar 2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen herzlichen Dank für Ihre bisherige Unterstützung! Insgesamt konnten im Sommer 2019 ca. 140 Kinder aus Belarus einen 3-wöchigen Erholungsurlaub in NÖ Familien verbringen. Die betroffenen belarussischen Kinder bzw. deren Familien sind unbeschreiblich dankbar.

Auch heuer versuche ich wieder, viele neue Gastfamilien zu finden, die betroffene Kinder aus der Republik Belarus zur Erholung aufnehmen.
Schon Ende des Jahres 2019 habe ich Sie per E-Mail ersucht, einen Aufruf nach Gastfamilien zu veranlassen. Viele Gemeinden haben bereits Aufrufe gebracht – herzlichen Dank dafür!
Nun möchte ich Ihnen auch noch ein Plakat zusenden und Sie bitten, das so in Ihrem Gemeindeamt/Ihrem Magistrat auszuhängen, dass es von möglichst vielen Leuten gelesen werden kann! Gerne können Sie Kopien von dem Plakat machen, falls die Möglichkeit besteht, mehrere Plakate auszuhängen bzw. können Sie von mir die Datei bekommen, falls Sie das Plakat selbst ausdrucken möchten.

Bitte unterstützen Sie mich auch weiterhin!

Vielen Dank im Namen der Kinder aus Belarus!

Maria Hetzer

Leitung, Organisation und Durchführung des Projektes
„Erholung für Kinder aus Belarus“

Das Plakat ergeht
per Landes-Post an alle NÖ Gemeinden und
per Post an alle Schulen in NÖ

Unterstützt durch



Spendenkonto:
NÖ Landes-Hypothekenbank AG
„Erholung für Kinder aus Belarus“
IBAN: AT62 5300 0038 5500 5319
BIC: HYPNATWWXXX



Freiwillige Feuerwehr Wolfsgaben

Wehrer Straße 1

A-3012 Wolfsgaben, NÖ

NOTRUF 122

<http://www.ff-wolfsgaben.at>

E-Mail: wolfsgaben@feuerwehr.gv.at



TERMINVORSCHAU 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Freizeitplanung unsere Veranstaltungstermine:

Maibaum Aufstellen	Donnerstag, 30. April
Sonnwendfeier	Samstag, 20. Juni
Familienfest	Samstag, 19. September – Sonntag, 20. September
Advent in Wolfsgaben	Samstag, 21. November

Wir laden Sie schon jetzt sehr herzlich zu unseren Aktivitäten ein und freuen uns auf Ihr Kommen!

Der Reinerlös aller Veranstaltungen wird für den Erhalt und den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen sowie zur Finanzierung des neuen Einsatzfahrzeuges verwendet.

DU suchst eine Herausforderung und willst mithelfen?

Zu unseren **Aufgaben** zählen

- ... die Rettung von Menschen und Tieren
- ... das Löschen von Bränden
- ... die Technische Hilfe bei Unfällen
- ... der Schutz der Umwelt

Unser freiwilliges Feuerwehrteam besteht aus ehrenamtlichen Menschen aller Berufsgruppen. Du bist zwischen 10 und 65 Jahre alt und verfügst über ausreichend körperliche Fitness?

Sprich uns doch unverbindlich an, wir informieren Dich persönlich und laden Dich gerne zur Mitarbeit ein.

Wir freuen uns auf Dich!

www.ff-wolfsgaben.at

Die Feuerwehren retten - löschen - bergen - schützen

PRESSEAUSSENDUNG

Hausnummern sparen den Rettungskräften wichtige Zeit – genau dann, wenn die Zeit fehlt!

Die Ortskenntnis ist hervorragend, die richtige Straße schnell gefunden. Aber oft beginnt hier ein Problem für unsere Sanitäter und Sanitäterinnen - die Suche nach dem richtigen Hausschild! Wichtige Sekunde vergehen, weil die Hausnummer nicht gleich gefunden werden kann oder einfach fehlt!

Oft gleicht die Zufahrt zum Einsatzort einem Suchspiel. Versteckt hinter der Vegetation oder schlecht bzw. nicht montierte Hausnummern kosten wertvolle Minuten. Eine Hausnummer hilft nicht nur dem Postboten, sondern auch bei einer zeitkritischen Blaulichtfahrt kann man am Genauesten über die korrekt angebrachte Nummerierung navigieren.

Eine Verzögerung kann mit geringem Aufwand vermieden werden, hierfür ein paar einfache Tipps:

- Hausnummern sollten von der Straße gut sichtbar sein! Die Garage, der Gartenzaun oder das Gartentor bieten sich ebenfalls für die Montage an.
- Bei weiten Zufahrten die Nummer an der Straßenfluchtlinie statt am weit entfernten Haus befestigen.
- Eine regelmäßige Kontrolle von Verwuchs ist zu empfehlen, mindestens einmal im Jahr!
- Bei nicht markierten Baustellen empfiehlt sich das Aufsprühen auf die unverputzte Hausmauer – am besten in einer gut erkennbaren Signalfarbe!
- Die standardisierten, einheitlichen Hausnummern (wie sie meist von der Gemeinde ausgegeben werden) sind besonders gut lesbar.
- Eine permanente Beleuchtung hilft bei der Orientierung in der Nacht!
- Sollten dekorative Hausnummern (Metall, Holz, ...) vorgesehen sein, empfiehlt es sich auf einen farbreichen Kontrast zu achten.



Weitere Tipps, um die Anfahrt für die Rettungskräfte zu erleichtern:

- Machen Sie auf sich aufmerksam!
- Drehen Sie (bei Finsternis), wenn vorhanden, die Außenbeleuchtung Ihres Hauses auf!
- Wenn die Erste-Hilfe Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden, empfiehlt es sich einen Einweiser abzustellen! Am besten gut sichtbar am Straßenrand, sodass unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen direkt ins Haus und zum Patienten finden können.
- Mit der Warnblinkanlage eines Fahrzeugs kann man vor dem Haus oder in der Zufahrt auf den Notfallort aufmerksam machen.
- Nach einem abgesetzten Anruf auch das Telefon, wenn möglich in der Nähe behalten! Es kann zu Rückrufen durch die Notrufzentrale kommen, wenn die Mannschaft den Notfallort nicht finden kann oder andere Rückfragen hat.

Mit ein paar einfachen Verhaltensregeln helfen Sie dem Roten Kreuz und allen anderen Einsatzkräften, damit wir Ihnen im Notfall besser helfen können!

Danke für Ihre Hilfe – Aus Liebe zum Menschen!

Purkersdorf, 17.02.2020

RÜCKFRAGEHINWEIS:

Georg Tertsch | Clara Hlavka, BA

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Bezirksstelle Purkersdorf-Gablitz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

M: +43/664/54 60 009

E: presse.pu@n.rotekreuz.at, W: www.rotekreuz.at/purkersdorf



Aus Liebe zum Menschen.



Impressum:

Erscheinungsort Wolfsgaben
Verlagspostamt: 3012 Wolfsgaben
Inhaber, Verleger u. Herausgeber:
Gemeinde Wolfsgaben
Redaktion: Bgm. Claudia Bock
Grafik: Thomas Hrabe, 3012 Wolfsgaben
Herstellung und Druck: Bösmüller, Wien

www.gemeinde-wolfsgaben.at
Mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgaben.at

Karriere im Hilfswerk

Als Niederösterreichs größter Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales bieten wir ein breites Angebot zur Unterstützung in der Pflege von älteren und kranken Menschen. **Verstärken Sie unser Team! Hilfe und Pflege daheim Wiental** sucht:



HILFSWERK

**Gemeinsam
Wege gehen.**

Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen

Gehalt lt. SWÖ-KV ab 2.330,60 Euro brutto (Basis Vollzeit, plus SEG Zulage)

Heimhelfer/innen

Gehalt lt. SWÖ-KV ab 1.875,00 Euro brutto (Basis Vollzeit, plus SEG Zulage)

Physiotherapeutin/Physiotherapeuten

Gehalt lt. SWÖ-KV ab 2.538,50 Euro brutto (Basis Vollzeit)

Ihr Profil: Abgeschlossene Ausbildung erforderlich, Selbstständigkeit und Flexibilität, Führerschein B (eigener PKW von Vorteil)

Unser Angebot: Vollzeit/Teilzeit, keine Nachtdienste, Weiterbildungsmöglichkeiten, Kilometergeld/Dienstauto

Jetzt bewerben!

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH | T 05 9249 30180
Personal | Recruiting, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten

Direkt online bewerben unter jobs.no.e.hilfswerk.at

